

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

der Segula Technologies GmbH und der Segula Technologies Services GmbH

I. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle von uns, der Segula Technologies GmbH oder der Segula Technologies Services GmbH, oder einer unserer Tochtergesellschaften (hiernach gemeinsam „wir“) bei unseren Produktlieferanten oder Auftragnehmern (hiernach gemeinsam als „Auftragnehmer“ bezeichnet) bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme gesondert beauftragter Beförderungs- und Speditionsleistungen. Für letztere kommen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung zur Anwendung, soweit die Parteien keine Abweichungen vereinbart haben.

(2) Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.

(3) Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns geschlossenen Verträge einschließlich aller Abrufe aus solchen Verträgen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung unserer Verträge und Abrufe getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(5) Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle laufenden und künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Bestellung – Annahme

(1) Unsere Einkäufe und die Erteilung von Aufträgen erfolgen ausschließlich durch schriftliche Bestellung oder per E-Mail.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen anzunehmen. Die Annahme der Bestellung erfolgt schriftlich oder durch Rücksendung der unterschriebenen Kopie dieser Bestellung per E-Mail.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Annahmestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis im Falle von Kauf- und Werklieferungsverträgen die Lieferung zum benannten Ort (DAP gemäß Incoterms 2020) oder, falls kein Ort benannt ist, frei Haus einschließlich Verpackung ein.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle anderen mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Unsere Zahlungsfrist wird grundsätzlich individuell schriftlich vereinbart. Ist keine schriftliche Individualvereinbarung getroffen, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die in der Annahmestätigung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung pro Werktag des Verzuges zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 3 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz eines tatsächlich höheren Verzugschadens) bleiben vorbehalten. Wir sind bis zur Begleichung der Schlussrechnung berechtigt, uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorzubehalten.

§ 5 Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den ihm von uns zur Verfügung gestellten Verhaltenskodex einzuhalten, insbesondere:

- weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
- keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten; auf Verlangen wird der Auftragnehmer uns die Einhaltung durch die Überlassung geeigneter Unterlagen nachweisen;
- die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

(2) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Abs. (1) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 6 Einsatz von Mitarbeitern und Subunternehmern

(1) Der Auftragnehmer hat für die Erbringung von ihm geschuldeten Leistungen geeignetes, für die Tätigkeiten entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für das eingesetzte Personal etwaige erforderliche Arbeitserlaubnisse vorliegen.

(2) Die Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmer durch den Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 7 Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie kaufmännische oder technische Informationen im Zusammenhang mit unserem Geschäftsbetrieb, von denen er im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für den Vertragszweck zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung zu löschen. Die Löschung hat auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen, soweit dies möglich und dem Käufer zumutbar ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht bzw. erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen

- (a) ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt geworden sind oder
- (b) dem Auftragnehmer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt waren oder
- (c) aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind. In diesen Fällen sind wir vorab zu benachrichtigen und die Offenlegung ist auf den notwendigen Inhalt zu beschränken.

§ 8 – Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Anwendbares Recht - Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Für diesen Vertrag mit dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann oder im Falle eines Auftragnehmers mit Sitz im Ausland um einen Unternehmer, so ist Gerichtsstand Frankfurt am Main; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

II. Abschnitt: Besondere Bedingungen für Kaufverträge

Für Kaufverträge und Werklieferungsverträge im Sinne von § 650 BGB gelten neben den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I ergänzend folgende Regelungen:

§ 10 Lieferung – Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Produkte in angemessener und allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen entsprechender Verpackung zu liefern. Die Lieferung erfolgt zusammen mit den technischen Spezifikationen, Gebrauchsanweisungen und allen erforderlichen Zertifikaten zur Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen.
- (3) Der Auftragnehmer nimmt die Verpackung zurück, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Im Übrigen bedarf die Rückgabe der Verpackung besonderer Vereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu erfüllen, soweit diese anwendbar sind. Für Waren, für die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, wird der Auftragnehmer uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übergeben. Sofern die Lieferung Gefahrstoffe, d.h. chemische Stoffe oder Gemische, die bei der Herstellung oder Verwendung eine schädigende Wirkung für Mensch und Umwelt darstellen können, enthält, verpflichtet sich der Auftragnehmer, geltenden Kennzeichnungspflichten nachzukommen und sämtliche sonstigen für den Umgang und den Transport mit derartigen Waren anwendbaren Vorschriften strikt einzuhalten. Auf etwaige spezifische Risiken, die sich für uns aus dem Umfang mit der Ware oder deren Lagerung ergeben könnten hat uns der Auftragnehmer ausdrücklich gesondert in Textform hinzuweisen.

§ 11 Produktbeschaffenheit – Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass sein Produkt
 - allen gesetzlichen und normativen Anforderungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik und – soweit anwendbar – der besten verfügbaren Technik genügt;
 - allen von uns zur Verfügung gestellten Spezifikationen und anderen Dokumenten, die das Produkt definieren, entspricht;
 - die zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarten Funktionen und Zwecke erfüllt;
 - frei von jeglichen offenen und versteckten Mängeln ist.

(2) Wir sind berechtigt, vor Lieferung in Absprache mit dem Auftragnehmer Produkte und Produktionsprozesse an den Standorten des Auftragnehmers zu prüfen. Etwaige Mängelansprüche nach Lieferung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei Wareneingang beschränkt sich unsere Verpflichtung zunächst darauf, die Lieferung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere erkennbare Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende Untersuchungen werden wir vornehmen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und etwaige hierbei feststellbare Mängel unverzüglich nach Feststellung rügen. Die Verpflichtung zur Anzeige später zu Tage tretender verdeckter Mängel bleibt unberührt, wobei deren Rüge rechtzeitig ist, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht. Wenn zwischen dem Auftragnehmer und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, dann gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten vorrangig die Regelungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder es uns aufgrund anderer besonderer Umstände (beispielsweise aufgrund des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zuzumuten ist, eine Nacherfüllung des Auftragnehmers abzuwarten.

(6) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(7) Die Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 12 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) übernehmen wir in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer der Bestellung angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Exportkontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder -beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten und uns für genehmigungspflichtige Güter alle erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum

Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

III. Abschnitt: Besondere Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

Für Verträge über die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I ergänzend folgende Regelungen:

§ 16 Leistungsänderungen

Wir sind berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer zumutbar sind. Führt die Änderung zu Mehrkosten, so hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich und vor Durchführung des geänderten Auftrags schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Vergütung und Erstattung von Auslagen

(1) Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer den abzurechnenden Aufwand unter Angabe des Datums, der Dauer der jeweiligen Tätigkeit, des Bearbeiters und einer substantiierten Beschreibung des Leistungsgegenstands zu erfassen und uns entsprechende Nachweise (insbesondere Stundenzettel) vorzulegen.

(2) Die gesonderte Erstattung von Auslagen neben der vereinbarten Vergütung erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und nur gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Auftragnehmer.

§ 18 Informations- und Kooperationspflicht

Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen über den Stand der durchzuführenden Arbeiten zu unterrichten. Umfasst der Auftrag die Erstellung von Konzepten oder anderweitige Planungsleistungen, so sind diese Leistungen fortlaufend mit uns abzustimmen.

§ 19 Einhaltung geltender Bestimmungen und Hinweispflichten

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung aller Leistungen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld der eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer Sorge zu tragen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Er hat sämtliche geltenden Vorschriften und Regelwerke zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung einzuhalten und insbesondere die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Mitarbeiter und Subunternehmer bei Erbringung von Leistungen auf unserem Betriebsgelände etwaige dort geltende und zuvor bekannt gemachte Sicherheits- und Hygienevorschriften befolgen.

(3) Alle geltenden Umweltschutzbestimmungen, insbesondere die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen sind strikt einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns auf etwaige diesbezügliche Risiken oder von uns zu beachtende Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Leistungen rechtzeitig in Textform hinzuweisen.

§ 20 Abnahme von Werkleistungen

Der Auftragnehmer kann eine Abnahme seiner Werkleistungen erst verlangen, wenn die Leistungen vollständig vertragsgemäß erbracht wurden. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese ausdrücklich vereinbart wurden. Im Falle von Mängeln können wir die Abnahme bis zu deren vollständiger Beseitigung verweigern, es sei denn, es handelt sich um einen nur unwesentlichen Mangel. Eine Inbetriebnahme aufgrund dringlicher betrieblicher Notwendigkeiten trotz gerügter Mängel begründet keine Abnahme.

§ 21 Gewährleistung bei Werkleistungen

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm zu erbringenden Werkleistungen
- alle gesetzlichen und normativen Anforderungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik und – soweit anwendbar – der besten verfügbaren Technik genügen;
 - allen von uns zur Verfügung gestellten Spezifikationen und anderen Dokumenten, die die Leistungen definieren, entsprechen;
 - die zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarten Funktionen und Zwecke erfüllen;
 - frei von jeglichen Mängeln sind.
- (2) Im Falle von Mängeln der geschuldeten Werkleistungen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 22 Schlechtleistung bei Dienstleistungsverträgen

Erbringt der Auftragnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages nicht in gehöriger Weise, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung in angemessener Höhe zu mindern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ersatz aller infolge der nicht gehörigen Leistungserbringung entstehenden Schäden zu verlangen, es sei denn, dass der Auftraggeber hat diese nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
